

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ententäle III“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7522341</i> <i>7422441</i>	Gebietsname(n) <i>FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“</i> <i>Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Bad Urach</i> <i>Fachbereich 2 – Bau und Technik</i> <i>Marktplatz 8-9</i> <i>72574 Bad Urach</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Telefon: 07125 / 156-226</i> <i>Fax: 07125 / 156-212</i> <i>E-Mail: schlatter.judith@bad-urach.de</i>
1.4	Stadt	<i>Bad Urach</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Reutlingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Reutlingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Ententäle III“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des südwestlich angrenzenden Gewerbegebiets „Ententäle“ geschaffen werden. Mit der baulichen Nutzung des Plangebiets soll das bestehende Gewerbegebiet entsprechend der im Flächennutzungsplan vorgegebenen Entwicklung durch einen weiteren Siedlungsabschnitt in nordöstlicher Richtung erweitert werden.</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan „Ententäle III“	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Büro StadtLandFluss</i>	<i>07022 / 2165963</i>	-
<i>Prof. Dr. Küpfer</i>		
<i>Plochinger Straße 14/3</i>		
<i>72622 Nürtingen</i>	e-mail *	
	<i>kuepfer@stadtlandfluss.org</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

13.04.2023

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“		
<i>Lebensraumtyp (LRT) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder</i>	<i>Westlich bzw. nordwestlich grenzen bewaldete Talhänge, welche als LRT 9130 kartiert sind, an das Bebauungsplangebiet an. Es finden jedoch keine Eingriffe in den Lebensraumtyp statt, Beeinträchtigungen sind daher nicht gegeben.</i>	
<i>Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)</i>	<i>Die westlich bzw. nordwestlich angrenzenden bewaldeten Talhänge sind als Lebensstätte der Bechsteinfledermaus ausgewiesen. Es finden keine baulichen Eingriffe in die Lebensräume statt. Der West- bzw. Nordwestrand wird von Bebauung freigehalten, um Jagdhabitats und Transferstrecken von Fledermäusen nicht zu beeinträchtigen.</i>	

<p><i>Großes Mausohr (Myotis myotis)</i></p>	<p>Die westlich bzw. nordwestlich angrenzenden bewaldeten Talhänge sind als Lebensstätte des Großen Mausohrs ausgewiesen. Es finden keine baulichen Eingriffe in die Lebensräume statt. Der West- bzw. Nordwestrand wird von Bebauung freigehalten, um Jagdhabitats und Transferstrecken von Fledermäusen nicht zu beeinträchtigen.</p>
<p><i>Alpenbock (Rosalia alpina)</i></p>	<p>Die westlich bzw. nordwestlich angrenzenden bewaldeten Talhänge sind als Lebensstätte des Alpenbocks ausgewiesen, z. T. mit konkreten Artnachweisen. Es finden jedoch keine Eingriffe in den Lebensraumtyp statt, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht gegeben.</p>
<p><i>Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)</i></p>	<p>Die westlich bzw. nordwestlich angrenzenden bewaldeten Talhänge sind als Lebensstätte der Spanischen Flagge ausgewiesen. Es finden keine baulichen Eingriffe in die Lebensräume statt. Die Waldränder werden von Bebauung freigehalten (vgl. Beschreibung Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr).</p> <p>Im Rahmen der saP (STADTLANDFLUSS / STAUSS & TURNI 2021) wurden keine Hinweise/Nachweise erbracht.</p>
<p>Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“</p>	
<p>Vogelarten des Waldes bzw. mit Teillebensräumen innerhalb des Waldes (Baumfalke, Berglaubsänger, Grauspecht, z. T. Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, z. T. Raufußkauz, z. T. Rotmilan, z. T. Schwarzmilan, Schwarzspecht, z. T. Sperlingskauz, z. T. Wendehals, Wespenbussard)</p>	<p>Es findet keine Überbauung bzw. Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt, da die entsprechenden Lebensräume außerhalb des Plangebiets liegen. Im Rahmen der saP (STADTLANDFLUSS / STAUSS & TURNI 2021) wurden im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum keine Arten des Vogelschutzgebiets nachgewiesen, lediglich weit verbreitete und ubiquitäre Vogelarten. Der geringfügige Verlust von Offenland als potenzielle Nahrungsfläche wird durch weitere geeignete Offenlandflächen in der Umgebung kompensiert.</p> <p>Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind daher nicht gegeben.</p>

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	–	<i>Das Plangebiet liegt jeweils außerhalb des FFH- und des Vogelschutzgebiets.</i>	
6.1.2	Flächenumwandlung	–	<i>Das Plangebiet liegt jeweils außerhalb des FFH- und des Vogelschutzgebiets.</i>	
6.1.3	Nutzungsänderung	–	<i>Das Plangebiet liegt jeweils außerhalb des FFH- und des Vogelschutzgebiets.</i>	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	<i>Fledermäuse</i>	<i>Durch die bestehende Landesstraße L211 und bestehende Bebauung bzw. Nutzungen (Gewerbe, Schützenhaus, Campingplatz) sind bereits Vorbelastungen vorhanden. Der West- bzw. Nordwestrand wird von Bebauung freigehalten, um Jagdhabitats und Transferstrecken von Fledermäusen nicht zu beeinträchtigen. Beeinträchtigungen sind durch den Bebauungsplan nicht absehbar.</i>	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	–	<i>Es erfolgen keine für das FFH-Gebiet relevanten Eingriffe in das (Grund-) Wasserregime.</i>	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	–	<i>Durch die bestehende Landesstraße L211 und bestehende Bebauung bzw. Nutzungen (Gewerbe, Schützenhaus, Campingplatz) sind bereits Vorbelastungen vorhanden. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind durch den Bebauungsplan nicht absehbar.</i>	
6.2.2	akustische Veränderungen	–	<i>Durch die bestehende Landesstraße L211 und bestehende Bebauung bzw. Nutzungen (Gewerbe, Schützenhaus, Campingplatz) sind bereits Vorbelastungen vorhanden. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind durch den Bebauungsplan nicht absehbar.</i>	
6.2.3	optische Wirkungen	–	<i>Durch die bestehende Landesstraße L211 und bestehende Bebauung bzw. Nutzungen (Gewerbe, Schützenhaus, Campingplatz) sind bereits Vorbelastungen vorhanden. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind durch den Bebauungsplan nicht absehbar.</i>	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	–	<i>Durch die vom Bebauungsplan ausgehenden Wirkungen ergeben sich geringe Beeinträchtigungen, durch Ein- und Durchgrünung inkl. Dachbegrünung werden die Beeinträchtigungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.</i>	

6.2.5	Gewässerausbau	–	<i>Es erfolgt kein Gewässerausbau.</i>
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	–	<i>Nicht versickerndes, unverschmutztes Oberflächenwasser wird über naturnah angelegte Mulden gedrosselt bzw. verzögert in die Elsach abgeleitet, Beeinträchtigungen sind nicht absehbar.</i>
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	–	<i>Durch die bestehende Landesstraße L211 und bestehende Bebauung bzw. Nutzungen (Gewerbe, Schützenhaus, Campingplatz) sind bereits Vorbelastungen vorhanden. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind durch den Bebauungsplan nicht absehbar.</i>
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	–	<i>Es erfolgt keine baubedingte Flächeninanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebiets.</i>
6.3.2	Emissionen	<i>Alle vorkommenden Arten</i>	<i>Temporäre Staub- und Schadstoffemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht absehbar.</i>
6.3.3	akustische Wirkungen	<i>Alle vorkommenden Arten</i>	<i>Temporäre Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten, es sind jedoch bereits Vorbelastungen durch bestehende Bebauung bzw. Nutzungen (Gewerbe, Schützenhaus, Campingplatz) vorhanden. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht absehbar.</i>
6.3.4	optische Wirkungen	<i>Alle vorkommenden Arten</i>	<i>Temporäre Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten, es sind jedoch bereits Vorbelastungen durch bestehende Bebauung bzw. Nutzungen (Gewerbe, Schützenhaus, Campingplatz) vorhanden. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen sind nicht absehbar.</i>

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anlage: Natura2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets (rot umrandet)

